

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften dazu verpflichtet, einmal im Geschäftsjahr zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der itelligence AG gemäß § 161 AktG zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der itelligence AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine gute, vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. Ziel der itelligence AG ist eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes. Entsprechend befürworten die beiden genannten Organe der itelligence AG die Anregungen und Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Verhalten der itelligence AG entsprach im Verlauf des Geschäftsjahres 2008 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Verhalten der itelligence AG wird auch zukünftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen, zuletzt in der Fassung vom 6. Juni 2008. In wenigen Punkten ist die itelligence AG von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgewichen und wird hiervon auch in Zukunft abweichen. Einzelheiten mit Erläuterungen hierzu werden nachfolgend aufgeführt.

In den folgenden Punkten wurden und werden die Empfehlungen des Kodex nicht umgesetzt:

- **Ziffer 3.8: Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen**

„Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die D&O-Versicherungsverträge für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der itelligence AG sehen momentan keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor. Die Einführung eines Selbstbehalts ist nicht geplant.

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der itelligence AG nehmen ihr Amt gemäß den gesetzlichen Pflichten wahr und fühlen sich den Grundsätzen guter Unternehmensführung verpflichtet. Die Einführung eines Selbstbehalts als Mittel zur Förderung des Verantwortungsbewusstseins ist nach Ansicht der itelligence AG daneben nicht erforderlich.

- **Ziffer 5.1.2: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder**

„Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“

Die itelligence AG hat in der Vergangenheit in den Vorstandsverträgen keine Altersgrenze festgelegt und beabsichtigt auch nicht, eine Altersgrenze in die derzeitigen oder in künftige Vorstandsverträge aufzunehmen.

Die Verträge mit Vorstandsmitgliedern sind stets befristet. Bei Festlegung der Vertragsdauer kann der Aufsichtsrat das Alter des betreffenden Vorstandsmitglieds hinreichend berücksichtigen. Der Aufnahme einer Altersgrenze in den jeweiligen Vertrag bedarf es dann nicht mehr.

- **Ziffer 5.3.3: Bildung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat**

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Die itelligence AG hat keinen Nominierungsausschuss gebildet und hat keine entsprechenden Absichten für die Zukunft.

Aufgrund der Größe des Gesamt-Aufsichtsrats der itelligence AG erscheint ein Nominierungsausschuss der itelligence AG nicht sinnvoll.

- **Ziffer 5.4.1: Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**

„Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.“

Die itelligence AG hat bei der zuletzt durchgeführten Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats keine Altersgrenze festgelegt. Die itelligence sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

- **Ziffer 5.4.3: Wahlen zum Aufsichtsrat**

„Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.“

Die itelligence AG hat in der Vergangenheit die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahlen, sondern als Blockwahlen durchgeführt. Sie beabsichtigt keine Änderung dieser Praxis.

Blockwahlen sind in der Praxis üblich und haben sich im Hinblick auf die zügige Abwicklung der Hauptversammlung bewährt.

Bielefeld, den 19. Dezember 2008
itelligence AG



Für den Vorstand
Herbert Vogel



Für den Aufsichtsrat
Dr. Lutz Mellinger